

# INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 500

## PRÜFUNGSNACHWEISE

### (ISA [DE] 500)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 500 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung .....	2
	1.1. Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	2
	1.2. Anwendungszeitpunkt .....	3
2.	Ziel .....	3
3.	Definitionen .....	3
4.	Anforderungen .....	4
	4.1. Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise .....	4
	4.2. Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden .....	4
	4.3. Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen .....	5
	4.4. Unstimmigkeit in Prüfungsnachweisen oder Zweifel an deren Verlässlichkeit .....	5
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen .....	5
	5.1. Externe Informationsquelle (Vgl. Tz. 5(d)) .....	5
	5.2. Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise (Vgl. Tz. 6) .....	7
	5.2.1. Quellen von Prüfungsnachweisen .....	9
	5.2.2. Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen .....	9
	5.2.2.1. Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme .....	10
	5.2.2.2. Beobachtung .....	10
	5.2.2.3. Externe Bestätigungen .....	11
	5.2.2.4. Nachrechnen .....	11
	5.2.2.5. Nachvollziehen .....	11
	5.2.2.6. Analytische Prüfungshandlungen .....	11
	5.2.2.7. Befragungen .....	12
	5.3. Informationen, die als Prüfungsnachweise zu nutzen sind .....	12
	5.3.1. Relevanz und Verlässlichkeit (Vgl. Tz. 7) .....	12
	5.3.1.1. Relevanz .....	13

5.3.1.2. Verlässlichkeit.....	13
5.3.1.3. Externe Informationsquellen .....	14
5.3.2. Verlässlichkeit der Informationen eines Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8).....	17
5.3.2.1. Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität eines Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8(a))...	18
5.3.2.2. Erlangung eines Verständnisses von der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8(b))...	20
5.3.2.3. Beurteilung der Eignung der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8(c))...	21
5.3.3. Von der Einheit erstellte und für Zwecke des Abschlussprüfers genutzte Informationen (Vgl. Tz. 9(a)-(b)) .....	21
5.4. Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 10) .....	22
5.4.1. Auswahl aller Elemente .....	22
5.4.2. Auswahl bestimmter Elemente.....	23
5.4.3. Stichprobenprüfungen.....	24
5.5. Unstimmigkeit in Prüfungsnachweisen oder Zweifel an deren Verlässlichkeit (Vgl. Tz. 11).....	24

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 500 „Prüfungsnachweise“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.